SATZUNG

des Turn- und Sport- Vereins „Deutsche Eiche“

Bardowick v. 1899 e. V.

Stand vom 19.06.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben 3
§ 2 Zweckbestimmung 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft 4
§ 7 Mitgliedsbeiträge 5
§ 8 Organe des Vereins 5
§ 8a Mitgliederversammlung 5
§ 8 b Vorstand 6
§ 9 Kassenprüfer 7
§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit 7
§ 11 Haftung 8
§ 12 Auflösung des Vereins 8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben

1. Der Verein führt den Namen *Turn- und Sportverein „Deutsche Eiche“ Bardowick v. 1899 e.V.*, im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist unter der Nr. VR 478 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Der Verein hat den Sitz in 21357 Bardowick.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen. Vor diesem Hintergrund dient der Verein der Förderung des Breiten-Sports.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er:
 a. den Leistungs- und Breitensport
 b. die körperliche Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen
 c. Rehabilitations- und Behindertensport
 d. Präventionssport
 e. Seniorenangebote
 f. Jugenderholung und Freizeitgestaltung
 g. das Musizieren in der Gemeinschaft
 h. Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports und in anderen, seinen Zwecken dienenden Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Für einige Sportarten gelten jedoch zusätzliche Spartenbeiträge laut der aktuellen Gebührenordnung.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
3. Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Für Anträge zur Mitgliederversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Über die Behandlung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 a. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;
 c. Nicht-Entrichtung von Beiträgen und Gebühren über sechs Monate trotz Aufforderung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8a Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - Entlastung des Vorstands;
 - (im Wahljahr) die Wahl des Vorstands;
 - Beschlüsse über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, und zwar im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung

durch den Vorstand erfolgt drei Wochen im Voraus durch öffentliche Ankündigung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Ankündigung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und an den Anschlagtafeln der Gemeinde, durch Veröffentlichung in der „Lüneburger Zeitung“, in den vereinseigenen Publikationsorganen und per E-Mail-Verteiler.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegenden Anträge.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, einberufen, wenn es von mindestens 100 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach der Versammlung kein Einspruch erfolgt ist.

§ 8 b Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/e Schriftführer/in, ein/e Kassenwart/in, ein/e Sportwart/in und ein/e Jugendwart/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann man nur werden, wenn man zuvor mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein war.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Obleute der Abteilungen sowie der/die Pressewart/in, der/die Festwartin und die Ehrenvorsitzenden.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die einzige Ausnahme ist das Online-Banking. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über sämtliche Belange des Vereins, einzige Ausnahme sind die Satzungsänderung und Änderung der Beitragsordnung.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll geht allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu. Wird innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt, gilt es als genehmigt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.

2. Ein/e gesetzliche/r Vertreter/in ist berechtigt, das Stimmrecht für Minderjährige auszuüben. Dieses Recht gilt nur für Abstimmungen, die die speziellen Belange der Kinder- und Jugendsportabteilungen betreffen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wenn dies aus der Versammlung beantragt wird, muss verdeckt abgestimmt werden.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein nicht für irgend welche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Sachschäden seiner Mitglieder oder Zuschauer verantwortlich gemacht werden. Alle Jugendlichen unterstehen der Schufag (Schülerunfallschadenausgleich).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB Liquidator des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation § 47 ff. BGB.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Flecken Bardowick zu übergeben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2026 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.